

**Satzung der Gemeinde Wagenfeld  
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für  
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der  
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 07.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wagenfeld als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG),
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

**§ 3  
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Wespenestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4**

##### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
  - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
  - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Gemeinde)
  - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenpflicht bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge zugrunde gelegt.  
Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt.
- (3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 6**

##### **Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung Feuerwehr. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung der Feuerwehr unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Inanspruchnahme endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

### **§ 7**

#### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 8**

#### **Unentgeltliche Leistungen; Gebührenverzicht**

- (1) In besonderen Einzelfällen kann auf die Erhebung von Kosten und Gebühren verzichtet werden, etwa weil der Einsatz im öffentlichen Interesse ist, oder besondere Umstände zum Einsatz geführt haben.
- (2) Auf die Erhebung von Kosten und Gebühren wird verzichtet, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für den Kosten- bzw. Gebührenschnldner darstellen würde.

### **§ 9**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Wagenfeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2004 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Wagenfeld vom 01.02.1996 zur Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben außer Kraft.

Wagenfeld, den 07.07.2004

Falldorf  
Bürgermeister

**Kosten- und Gebührentarif**  
**zur Satzung der Gemeinde Wagenfeld**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**  
**für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr**  
**außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

<b>Kosten/ Gebührenziffer</b>	<b>€ / Std.</b>
<b>1. Personaleinsatz</b>	
1.1 Je FM (SB) der Freiwilligen Feuerwehr	20
1.2 Je FM (SB) als Brandsicherheitswache	20
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen mit Beladung, ohne Personal</b>	
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), <u>Einsatzleitwagen (ELW)</u>	40
2.2 Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8), Tanklöschfahrzeug 8 (TLF 8/18), Gerätewagen (GW-Z), Schlauchwagen (SW..)	40
2.3 Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16), <u>Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16/25)</u>	80
2.4 <u>Sonstige Fahrzeuge (MZF, GW-LKW)</u>	15
<b>3. Einsatz oder Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung</b>	
<b>3.1 Rettungsgerät</b>	
3.1.1 Vollschutzanzug (ohne PA)	20
3.1.2 Sonstiger Schutzanzug (ohne PA)	10
3.1.3 Atemschutzgerät (PA oder FG)	15
3.1.4 Atemluftflasche	5
3.1.5 Tragbare Leitern	8
<b>3.2 Löschgeräte</b>	
3.2.1 Handfeuerlöscher	5
3.2.2 Wasserwerfer	5
3.2.3 Saugschläuche	3
3.2.4 Strahlrohr, Standrohr, Saugkorb, Übergangsstück, Verteiler	3
<b>3.3 Beleuchtungsgerät</b>	
3.3.1 Flutlichtstrahler (1000W)	5
3.3.2 Stativ mit Brücke	5

<b>Kosten/ Gebührenziffer</b>	<b>€ / Std.</b>
3.3.3 Kabeltrommel 50m	5
3.3.4 Abzweigstück	3
3.3.5 Handscheinwerfer	3
<b>3.4 Stromerzeuger</b>	
3.4.1 5,0 kVA	10
3.4.2 12,0 kVA	15
3.4.3 20 kVA	20
<b>3.5 Arbeitsgerät</b>	
3.5.1 Luftheber mit Armatur (ohne Flasche)	5
3.5.2 Hydraulik Heber	5
3.5.3 Mehrzweckzug	5
3.5.4 Trennschleifgerät	8
3.5.5 Kettensäge	10
3.5.6 Hydr. Rettungssatz (SG,SP,AG)	20
3.5.7 Be-/Entlüftungsggerät	10
3.5.8 Sonstiges Elektrogerät	5
<b>3.6 Pumpen</b>	
3.6.1 Tragkraftspritze (TS)	13
3.6.2 Sonstige Pumpe (Elektro-,Turbinentauch- Wasserstrahlpumpe)	5
<b>4. Verbrauchsmittel/Gebrauchsfähiger Zustand</b>	
4.1 Verbrauchsmittel werden nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.	
<b>5. Unfugalarm/Fehlalarm</b>	
a) <u>Missbräuchliche Alarmierung</u> Pauschal 200,--€ - zuzüglich Kosten und Gebühren nach Tarif - Zuschlag an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 100 %	
b) <u>Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen</u> Pauschal 150,--€	
<b>6. Sonstige Regelungen</b>	
6.1 Grundlage für Berechnung von Personal- und Sachkosten ist jede angefangene <b>halbe</b> Zeitstunde.	
6.2 Für Sachkosten gemäß Pos. 3 gilt als Obergrenze für einen Kalendertag der 15-fache Stundensatz eines jeden Gerätes.	
6.3 Leistungen, die im vorgenannten Kosten- und Gebührentarif nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Tarifen zugeordnet.	